

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur
Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 9. Vom Kassensturz

urn:nbn:de:bsz:31-9057

germeister die Anzeige zu machen, welcher unter Zuziehung des Rathschreibers den erlittenen Schaden mit allen Nebenumständen aufnimmt, und das Protokoll dem Bezirksamt übergibt, welches sonach für die Ausgabsgenehmigung des Geldverlustes zu sorgen hat. Wenn das Bezirksamt oder ein Commissär desselben anwesend ist, dann wird von diesem das Vorge dachte besorgt.

11) Gewöhnliche Ausgabssdecraturen von Gemeindschuldigkeiten besorgt der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses. G. D. §. 135¹². Nachlässe finden aber nur statt, wenn gänzliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder seines Bürgen hergestellt oder nachgewiesen ist, und dem Verrechner keine Nachlässigkeit in dem Eintreiben zur Verfallzeit zur Last fällt. War der Verrechner saumselig oder nachlässig, dann hat er selbst für den Schaden zu haften. (L. R. S. 1383.) Nur unter ebengedachten und nachgewiesenen Umständen, darf ein Schuldigkeits-Nachlaß von der Revisionsbehörde passirt werden.

§. 9.

Vom Kassensturz.

Bei allen Verrechnern ist der Aufsichtsbehörde zuständig, eine Untersuchung des Kassenwesens vorzunehmen; wer aber eine solche Untersuchung bei den Gemeindeverrechnern vorzunehmen habe, ist nicht bestimmt entschieden; in einem Amtsbezirk besorgt das Amtsrevisorat, in einem andern das Bezirksamt.

Nach der Organisation vom 26. Nov. 1809. Lit. C. §. 25. Reg. Bl. 1809. Nr. 51. und nach der neuen G. D. (s. oben S. 8. Absatz 8.) hat in einzelnen Kassenangelegenheiten theils das Bezirksamt, theils die Kreisregierung und theils das hohe Ministerium des Innern, je nach Verschiedenheit des Falles, die Staatsgenehmigung zu ertheilen. Das Amtsrevisorat hat nach gedachter Organisation §. 39. die Gemeinderechnung durch einen Commissär stellen zu lassen, im Fall der Rechner sie nicht selbst stellt, oder durch ein anderes tüchtiges Subject stellen läßt; hingegen die Revision

der Rechnung ist eine besondere Obliegenheit des Amtsrevisors und er ist für deren Richtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit zunächst verantwortlich. Zur Richtigkeit gehört auch, daß die Kasse mit der Rechnung übereinstimme. Besagt die Rechnung, daß 2000 fl. in der Kasse seyn sollen, so fragt es sich, ob sie wirklich darin enthalten sind. Die Rechnung selbst, nemlich auf dem Papier, kann ganz richtig seyn, wenn aber die 2000 fl. in der Kasse fehlten, dann wäre dennoch eine bedeutende Unrichtigkeit vorhanden. Damit sich der Amtsrevisor von der Richtigkeit überzeuge und einer Verantwortlichkeit bezeuge, hat er kein anderes Mittel als den Kassensurz. Zur Zeit der Rechnungsstellung ist die Kasse, wenn sie gestürzt wird, gewöhnlich in Ordnung. Wird sie aber unerwartet untersucht, dann findet es sich, ob Uebereinstimmung zwischen der Rechnung oder dem Journal und der Kasse vorhanden ist oder nicht. Demnach ist der Kassensurz bei den Gemeindeverrechnern zunächst eine Obliegenheit der Amtsrevisorate, die der Verrechner ohne Widerspruch vornehmen lassen muß. Eine solche Kassenuntersuchung mag jedoch nur in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters geschehen, und soll nicht in ein Ordinarium oder in eine Spazierfarth auf Kosten der Gemeindskasse ausarten. Findet sich die Kasse in Ordnung, dann bleibt die Untersuchungsgebühr auf derselben, andernfalls hat das Bezirksamt unter Vorlage des Protokolls über die unordentliche Kassenführung zu entscheiden, ob solche der Verrechner der Gemeindskasse zu ersetzen habe oder nicht. Die Kosten fallen dem Verrechner zur Last, wenn er durch Unordnung in der Journalführung oder durch andere leicht zu vermeidende Fehler die Nichtübereinstimmung zwischen Journal und Kasse selbst veranlaßt hat. Ein Kassensurz, der möglichst zuverlässig seyn soll, setzt ein richtig geführtes Einnahms- und Ausgabstagnbuch voraus, daher ist es bei dem Kassensurz erstes Erforderniß, daß alle Einnahmen, die in besonderen Urkunden, im Abrechnungsbuch &c. vorkommen, nebst dem Kassenvorrath der letztern Rechnung, mit dem Einnahmsstagnbuch in Einklang gebracht werden: ebenso alle Ausgaben

nebst dem allenfallsigen Guthaben des Rechners, mit dem Ausgabts-Tagbuch. Sind hiernach beide Tagbücher in Richtigkeit, dann darf man nur die Einnahms- und Ausgabts-summe mit einander vergleichen, woraus sich ergibt, wie viel in der Kasse seyn soll, oder wie viel der Rechner an die Kasse gut hat. Können jedoch Einnahmen verheimlicht, oder Ausgaben mit falschen Quittungen belegt werden, dann ist noch immer die Wahrheit nicht herausgestellt; dieß wäre aber Betrug, den der Gemeinndsrechner H... in L... wirklich gespielt hatte, wofür er aber nach Verfluß von einigen Jahren wie es heraus kam, in das Correctionshaus wandern und den Schaden ersetzen mußte.

§. 10.

Von der Naturalien- und Materialien- oder überhaupt Körper-Rechnung.

Der Ausdruck Körper-Rechnung ist mir schon getadelt worden, indem Kronenthaler auch Körper seyen wie ein Dachziegel oder ein Stück Bauholz. Ducaten, Kronenthaler, Groschensstücke etc. haben bloß einen eingebildeten Werth und dienen nur zur Ausgleichung im Handel. Wenn ich 1000 Kronenthaler habe, so kann ich mir damit weder den Hunger noch den Durst stillen, noch ein Obdach daraus machen, im Fall man sie zur Handelsausgleichung nicht annähme. Unter Körperrechnung versteht man daher solche verrechnete Gegenstände, die keinen eingebildeten, sondern einen wirklichen Verbrauchswerth haben, den das Geld als Geld nicht hat. Korn, Dinkel etc. dienen zur Verspeisung; Holz zum Feuern, Bauen etc. Silber und Gold zu gewöhnlichem Geld geschlagen, taugt nicht einmal zum Stallpflastern.

Im Fall und wo es nöthig ist, daß Früchte, Stroh, Heu, Baustoffe oder Baumaterialien, als Dielen, Latten, Kalk, Ziegel, nöthige Materialien zur Verbütung von Dammbrüchen und dergleichen Sachen in Vorrath gebracht werden, um sie zu jeder Zeit zu haben, da muß auch, wie